

Lehrveranstaltung



universität
wien

Verhandeln für Juristinnen und Juristen

Dr. Robert Fucik

Dr. Alexander Klauser

Sommersemester 2020

Vorstellung(en)

- Die Vortragenden
- Die Teilnehmer
- Die Erwartungen an die LV

Die Vortragenden

Robert Fucik



Alexander Klauser



Stunden im Juridicum

- Montag 16.03. 17:00 - 19:00
Seminarraum SEM63
- Montag 25.05. 17:00 - 19:00
Seminarraum SEM41
- Montag 08.06. 17:00 - 19:00
Seminarraum SEM61
- Montag 15.06. 17:00 - 19:00
Seminarraum SEM61
- Montag, 22.06. 17:00 - 19:00
Seminarraum SEM62 (Ersatztermin)

jeweils 17.00 bis 19.00 Uhr



Gerichtsbesuche

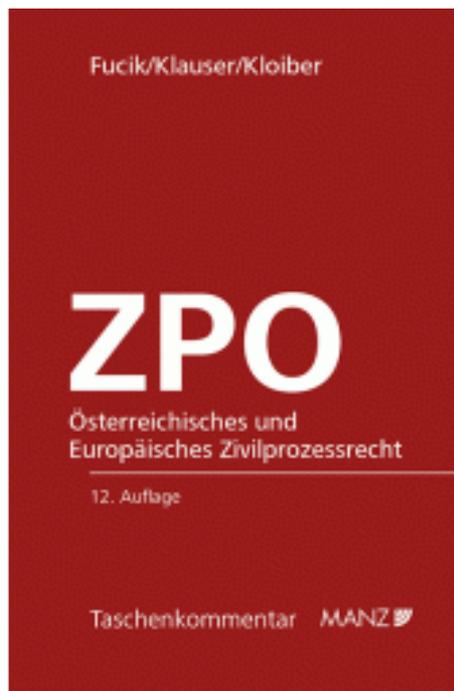
**2 Verhandlungstermine in
Wien**



**ein Halbttag in einem
Wiener BG?**



Grundlagen



Anwaltstrategien

Claudia Bouhafa
Robert Fucik
Susanna Kleindienst-Passweg
Rose-Marie Rath

Verhandeln vor Gericht

Zuhören – Verstehen – Vertreten
Band 1

2. Auflage



VERLAG
ÖSTERREICH

Formelle Prozessleitung

Prozessleitung

1. Durch den Vorsitzenden

§ 180. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidung des Senates.

Formelle Prozessleitung

Prozessleitung

1. Durch den Vorsitzenden ...

§ 180. (3) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfende Erörterung finde, die Verhandlung aber auch nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt und, soweit tunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

Formelle Prozessleitung

Dritter Titel

Sitzungspolizei

§ 197. Bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen hat der Vorsitzende des Senates für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche durch unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Verfügungen zu treffen.

Fragerecht

§ 184. (1) Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhaltes über alle den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung betreffenden, für die Prozessführung erheblichen Umstände und insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der zur Prozessführung dienlichen Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände an die anwesende Gegenpartei oder deren Vertreter Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) Wird eine Frage vom Vorsitzenden als unangemessen zurückgewiesen oder die Zulässigkeit einer Frage vom Gegner bestritten, so kann die Partei darüber die Entscheidung des Senates begehren.

Typologie BG und GH

GH

- Senat oder ER
- Anwaltpflicht
- Klage und KB

BG

- ER
- - 5.000 €
Vertretungsfreiheit
- Keine schriftliche
Einlassung des Bekl
erforderlich

unterscheide

Partei will eine

Rechtsfolge

(Klagebegehren, Gegenantrag)

aufgrund substantiierter

Tatsachen

erinnern:

Tatbestand → Rechtsfolge

Im Prozess:

Tatsachenvorbringen → Klagebegehren

unterscheide

Vorbringen

Die Partei **behauptet**
einen Sachverhalt

Aussage

Die Partei **beweist**
einen Sachverhalt

unterscheide

**Erörterung des
Vorbringens**

§ 182 ZPO

Beweisaufnahme

§§ 266 ff ZPO

Erörterung

§ 182. (1) Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruches geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen.

(2) Wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte eines von ihr überreichten vorbereitenden Schriftsatzes abweicht oder wenn die Vorträge der Parteien mit sonstigen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Prozessakten nicht im Einklange stehen, hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. ...

Merksatz dazu

„Die Erörterung dient der Klarheit,
die Vernehmung der Wahrheit des
Parteienvorbringens“

© *Richard Holzhammer*

Verhandlung Nr.1

**wird auf der
Institutshomepage
bekanntgegeben**



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Nachlese zur Verhandlung

Die 5 wichtigsten
Eindrücke der
Teilnehmer



Konkretes zum Verhandeln

Vom Wert des Prozessprogramms

Vorbereitende Tagsatzung

§ 258. (1) Die vorbereitende Tagsatzung als Teil der mündlichen Streitverhandlung dient

1. der Entscheidung über die Prozesseinreden, soweit darüber nicht schon nach § 189 Abs. 2 abgesehen verhandelt und entschieden wurde,
2. dem Vortrag der Parteien (§§ 177 bis 179),
3. der Erörterung des Sach- und Rechtsvorbringens auch in rechtlicher Hinsicht,
4. der Vornahme eines Vergleichsversuchs sowie bei dessen Scheitern der Erörterung des weiteren Fortgangs des Prozesses und der Bekanntgabe des Prozessprogramms und
5. - soweit zweckmäßig - auch der Einvernahme der Parteien und Durchführung des weiteren Beweisverfahrens.

(2) Die Parteien und ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass in der vorbereitenden Tagsatzung der Sachverhalt und allfällige Vergleichsmöglichkeiten umfassend erörtert werden können. Zu diesem Zweck ist die Partei oder, soweit diese zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen kann, eine informierte Person zur Unterstützung des Vertreters stellig zu machen.

Konkretes zum Verhandeln

- **Behauptungslast**

Nur **Vorgebrachtes** kann dazu verwendet werden, den Rechtsstandpunkt der Partei zu stützen, die die Behauptungslast trifft

- **Beweislast**

- **Subjektiv:** Partei muss Beweisanträge stellen
- **Objektiv („non liquet“):** Welcher Partei schadet es, dass etwas nicht festgestellt werden kann?

Objektive Beweislast

Rechtssatznummer
RS0037797

Geschäftszahl

2 Ob 13/77... 4Ob199/10h;
7Ob165/10f; 9Ob48/10j;
2Ob186/10g; 2Ob152/11h [uva]

...

Rechtssatz

Grundsätzlich hat jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen.



Vergleichsgespräche

Vergleich.

§ 204. (1) Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Hierbei ist, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch auf Einrichtungen hinzuweisen, die zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignet sind. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen.



Mediation und mediative Techniken

Mediation

- Rolle des Mediators
- Setting
- Zeitrahmen
- Vertraulichkeit
- Nach Beendigung keine Funktion des Mediators

Mediative Techniken

- Kommunikation verbessern
- Zuhören lernen
- Standpunkt wechseln
- Interessen statt Positionen
- Kuchen vergrößern

→ **VERGLEICH**

Mediation: Viele Wege

- Mediationsvereinbarung außergerichtlich
- „gerichtsnahe Mediation“
- Das Institut der Einigungsrichter(innen)

Prozess: Fragerecht

- Vorsitzende(r)
- Beisitzer
- „Konflikte“: § 186 ZPO
- Fragen der Parteien(vertreter)
 - Rechtlich (§ 184 ZPO)
 - Taktisch „wer viel fragt ...“

Fragerecht rechtlich

§ 184. (1) Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhaltes über alle den Gegenstand des Rechtsstreites oder der mündlichen Verhandlung betreffenden, für die Prozessführung erheblichen Umstände und insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der zur Prozessführung dienlichen Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände an die anwesende Gegenpartei oder deren Vertreter Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) Wird eine Frage vom Vorsitzenden als unangemessen zurückgewiesen oder die Zulässigkeit einer Frage vom Gegner bestritten, so kann die Partei darüber die Entscheidung des Senates begehren.

Fragerecht rechtlich

§ 186. (1) Wird eine auf die Prozessleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Senates gestellte Frage von einer der an der Verhandlung beteiligten Personen als unzulässig bestritten, so entscheidet über solchen Widerspruch der Senat.

(2) Gegen die Entscheidung des Senates ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gleiches gilt von den gemäß §§ 180 Abs. 2 und 184 Abs. 2, ergehenden Entscheidungen des Senates.

Fragetechnik

- Offene und geschlossene Fragen
- Suggestivfragen
- Fangfragen

Beispiele zur Fragetechnik

- „Haben Sie ein rotes Auto gesehen?“

„Haben Sie das rote Auto gesehen?“

- „Wie schnell war der Gegner, als er auf sie zukam?“

„Wie schnell war der Gegner, als er auf sie zuraste?“

Beweisverbote

Theorie:

- Beweisaufnahmeverbote
 - Beweis darf nicht aufgenommen werden
- Beweisverwertungsverbote
 - Beweis darf nicht berücksichtigt werden (im österreichischen Zivilprozess nicht üblich; allenfalls bei krass grundrechtswidrig aufgenommen Beweisen [Folter] – „rechtsstaatlich unerträglichem Vorgehen“)

Beweisverbote II

- **Beweisthemenvverbote**
 - Strittig; evt Geständniswirkung
- **Beweismittelverbote: Verbot der Benützung eines Beweismittels**
 - Generell (§ 320 Z 1 ZPO)
 - Im Hinblick auf bestimmte Tatsachen (§ 320 Z 2 – 4 ZPO)
- **Beweismethodenverbote: Verbot bestimmten Vorgehens**
 - zB Zwangsmittel gegen Parteien (§ 380 ZPO)

Unzulässige Beweismittel

Fallvarianten bei

- Urkunden
- Zeugen
- Minderjährigen als Zeugen
- Privatgutachten

Minderjährige als Zeugen

OB			WIE	
§ 289b			§ 289a	
Absehen von der Vernehmung			Nicht in Anwesenheit der Parteien	
ganz	teilweise	schonend	Video	Sachverständiger

Minderjährige Zeugen

Vernehmung minderjähriger Personen

§ 289b.

(1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen absehen, wenn durch die Vernehmung das Wohl der minderjährigen Person unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet würde.

Minderjährige als Zeugen

Vernehmung minderjähriger Personen

§ 289b. ...

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs. 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen lassen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Gegenstands der Vernehmung und ihres Naheverhältnisses zu den Prozessparteien durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter gefährdet würde.

Minderjährige Zeugen

Vernehmung minderjähriger Personen

§ 289b. ...

(3) Der Vernehmung der minderjährigen Person ist, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

(4) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Entscheidung nach Abs. 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

„schonende Vernehmung“

Abgesonderte Vernehmung

§ 289a.

(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO ist, auf deren Antrag die Teilnahme der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter an der Vernehmung derart zu beschränken, dass diese die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Ist das Opfer ein unmündiger Minderjähriger, so ist ein geeigneter Sachverständiger mit der Befragung zum Gegenstand des Strafverfahrens zu beauftragen.

Schonende Vernehmung

Abgesonderte Vernehmung

§ 289a. ...

(2) Das Gericht kann auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

Schonende Vernehmung

Abgesonderte Vernehmung

§ 289a.

(3) Gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 ist kein Rechtsmittel zulässig

MediatorInnen als Zeugen

Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.

§. 320.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden: ...

4. eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde.

Anwälte als Zeugen

§. 321.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden: ...

4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde;

...

Unzulässige Beweisanträge

- Nicht rechtserhebliche Themen
- Keine Wahrnehmung
- Unbestimmtheit
- Bereits vom Ergebnis überzeugt
- Nicht: Bereits vom Gegenteil überzeugt
(**vorgreifende Beweiswürdigung**)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Vorbereitung einer Verhandlung

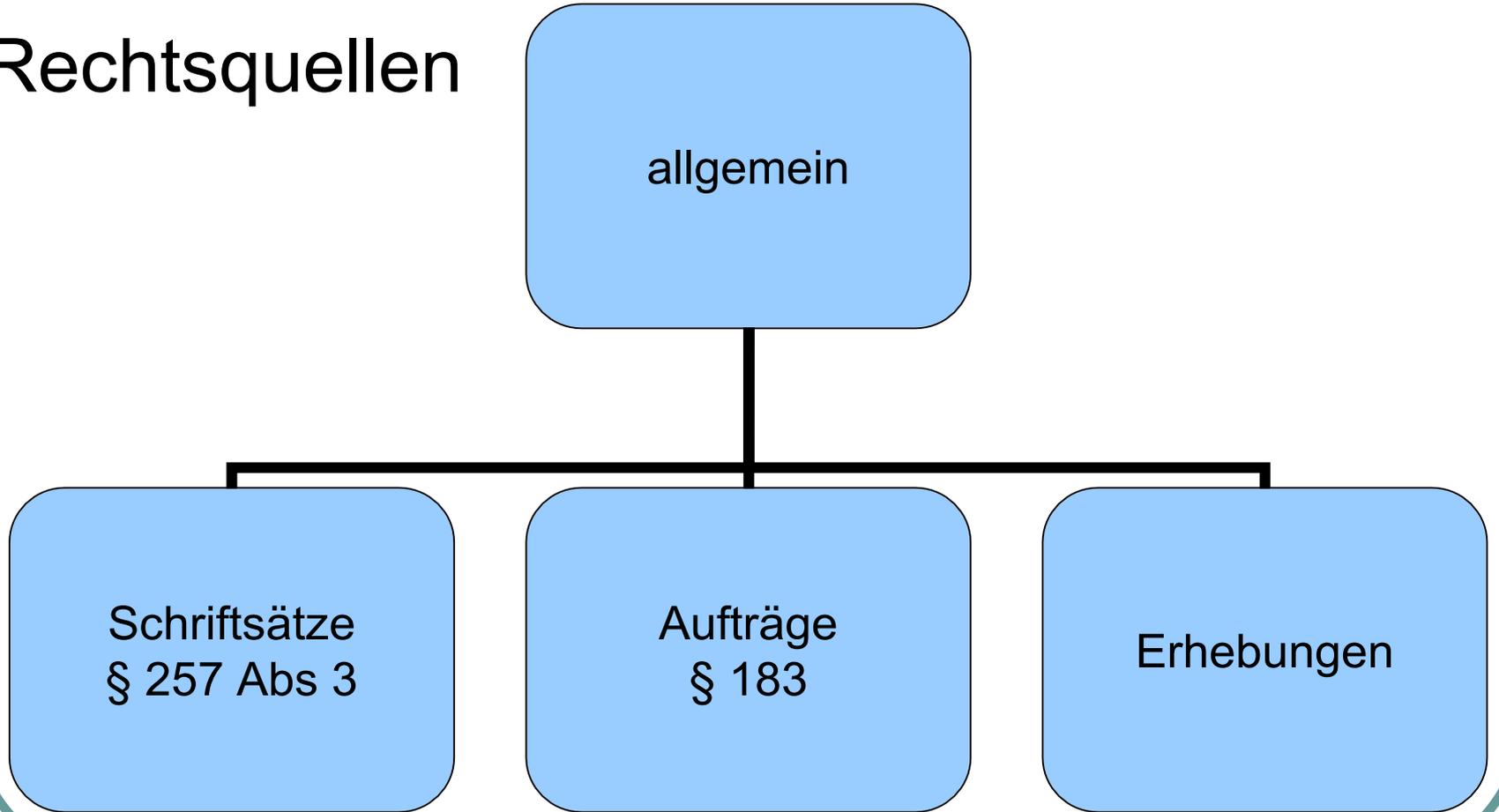
Rechtsquellen

allgemein

Schriftsätze
§ 257 Abs 3

Aufträge
§ 183

Erhebungen



Vorbereitung aus Anwaltssicht

„Prozesse werden in der Kanzlei gewonnen, nicht vor Gericht“

© *Rose-Marie Rath*

Vorbereitung aus Anwaltssicht

- Juristisch
 - Relevante Tatfragen
 - Relevante Rechtsfragen
- Kommunikativ
 - Zielvorstellungen
 - No-gos
 - Was kann passieren

Prozessvorbereitung – Literatur zu den Grenzen

- *Watschinger*,
Zeugenbeeinflussung durch
Rechtsanwälte (2015)
- *Fischer/Frad*, Einbeziehung
von Zeugen und Parteien in
die Prozessvorbereitung,
ecolex 2015, 385



Vorbereitende Schriftsätze

- Zulässigkeit
- Fristen
- Honorar
- Inhalt
 - rechtlich
 - vor allem Rechtsausführungen
 - taktisch

Vorbereitende Schriftsätze

Einleitung der Streitverhandlung

§ 257. (1) Nach rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung oder Erhebung des Einspruchs hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist so anzuberaumen, dass den Parteien von der Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung für die Streitverhandlung offen bleibt.

(2) Zur Vorbereitung dieser Verhandlung notwendige Anordnungen sind so früh wie möglich zu treffen. Insbesondere ist - soweit erforderlich - der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufzutragen und mit Anordnungen nach § 180 Abs. 2 vorzugehen.

(3) Die Parteien können einander in der Klage oder Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie geltend machen wollen, durch besonderen, spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung bei Gericht und beim Gegner einlangenden, vorbereitenden Schriftsatz mitteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Parteien auch Anträge im Sinn des § 229 mittels Schriftsatzes stellen. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nötig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen.

(4) Gegen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Vorbereitung durch die RichterIn

- Aktenstudium

„Der Richter soll den Akt im Kopf,
nicht den Kopf im Akt haben“

© alte richterliche Spruchweisheit

Vorbereitung durch die RichterIn

- Amtswegige Erhebungen
 - Zu den Prozessvoraussetzungen
 - Zur Rechtzeitigkeit/Wirksamkeit
 - Zur Sache

Vorbereitung durch die Richterin

Aufträge an die Parteien

§ 183. (1) Behufs Erfüllung der dem Vorsitzenden nach § 182 obliegenden Verpflichtungen kann der Vorsitzende insbesondere:

1. die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der mündlichen Verhandlung auffordern;
2. verfügen, dass die Parteien in ihren Händen befindliche Urkunden, auf welche sich die eine oder die andere berufen hat, Akten, Auskunftssachen oder Augenscheinsgegenstände, ferner Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen und Zusammenstellungen vorlegen und eine bestimmte Zeit bei Gericht belassen;
3. die Herbeischaffung der bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, auf welche sich eine der Parteien bezogen hat, der Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände veranlassen;
4. die Vornahme eines Augenscheines unter Zuziehung der Parteien und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, sowie Personen, von denen nach der Klage oder dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist, als Zeugen laden, oder, falls bereits eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung abgehalten wurde, durch den ersuchten Richter unter Zuziehung der Parteien vernehmen lassen.

(2) Diese Verfügungen können jedoch vom Vorsitzenden in Ansehung von Urkunden und Zeugen nicht getroffen werden, wenn sich beide Parteien dagegen erklären.

(3) Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden.

Das Protokoll - Zwecke

§ 207. (1) Über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ist ein Protokoll (Verhandlungsprotokoll) aufzunehmen. Dasselbe hat außer den durch das Gesetz im einzelnen angeordneten Aufzeichnungen und Angaben zu enthalten:

1. die Benennung des Gerichtes, die Namen der Richter, des Schriftführers, und wenn ein Dolmetsch zugezogen wird, dessen Namen; die Angabe von Zeit und Ort der Verhandlung, und bei einer Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte die Angabe, ob die Verhandlung öffentlich gepflogen wurde oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen war;

2. die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes;

3. die Benennung der Personen, welche als Parteien oder als deren Vertreter oder Bevollmächtigte zur Verhandlung erschienen sind.

(2) Bei Streitverhandlungen, bei denen ein durch Urteilsvermerk (§ 418 Abs 1) beurkundetes Versäumnisurteil gefällt wird, wird das Verhandlungsprotokoll durch den Urteilsvermerk ersetzt. Der Kläger kann gegen die Angaben des Urteilsvermerkes Widerspruch im Sinne des § 212 einlegen.

(3) Der Vorsitzende kann von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und die diesem zugewiesenen Aufgaben einem Mitglied des Senats übertragen oder selbst besorgen.

Das Protokoll - Wirkung

§ 215. (1) Soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, liefert das in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften errichtete Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis.

(2) Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

(3) Die Beweiskraft der protokollarischen Beurkundung wird durch einen Wechsel in der Person der Richter nicht berührt.

Protokollierung

- **Wortprotokoll**

- Nicht die Regel
- Wörtliche Wiedergabe, wo es wichtig ist
- Exkurs:
 - Parlamentsstenographen?
 - Privates Volltextprotokoll
 - Tonaufnahmen?

- **Resümeeprotokoll**

§ 209. (1) In jedes Protokoll über eine mündliche Verhandlung ist nebst den Angaben, welche den Gang der Verhandlung im Allgemeinen erkennen lassen, der Inhalt des auf den Sachverhalt sich beziehenden beiderseitigen Vorbringens in gedrängt zusammenfassender Darstellung aufzunehmen.

Protokollrüge

Diktatfehler

= RichterIn protokolliert anders als erwartet

noch in der Verhandlung
(§ 212 Abs 1 bis 3)

- Einwendungen
- Widerspruch
- Gesonderte Niederschrift

Übertragungsfehler

= auf dem Papier steht es anders, als es die RichterIn protokolliert hat

binnen 3 Tagen
(§ 212 Abs 5, 212a)

- Widerspruch gegen die Übertragung

Protokollwiderspruch

§ 212. (1) Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. Den Parteien ist gestattet, nach der Einsichtnahme oder Verlesung des Protokolles auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen die im Protokolle enthaltene Darlegung des Verhandlungsinhaltes dem tatsächlichen Verlaufe der Verhandlungen nicht entspricht. Eine dem Gerichte notwendig scheinende Richtigstellung des Protokollsinhaltes hat durch einen Anhang zum Protokolle zu geschehen. Bleiben dagegen die Erklärungen der Parteien unberücksichtigt, so kann gegen die bezüglichen Angaben des Verhandlungsprotokolles Widerspruch eingelegt werden.

(2) Wenn aus diesem oder aus einem anderen Grunde von einer Partei gegen einzelne Angaben des Protokolles Widerspruch erhoben wird, ist in einem Anhange zum Protokolle zu bemerken, daß und welche Einwendungen gegen die Protokollierung erhoben wurden.

(3) Bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann vom Gerichte angeordnet werden, daß der Widerspruch durch das Überreichen einer kurzen, dem Protokolle als Anlage beizufügenden Niederschrift festgestellt werde.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das in Kurzschrift aufgenommene Protokoll (§ 209 letzter Absatz) Anwendung.

§ 215. (1) Soweit nicht ein ausdrücklicher Widerspruch einer Partei vorliegt, liefert das in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften errichtete Protokoll über den Verlauf und Inhalt der Verhandlung vollen Beweis.

(2) Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

...

Muster für Diktatwiderspruch

Widerspruch

In folgendem Punkt:

1. Das Gericht hat folgende(s) Vorbringen/Aussage/Förmlichkeit protokolliert: ...

2. Diese Protokollierung entspricht nicht dem tatsächlichen Verlauf der Verhandlung.

Es wäre vielmehr zu protokollieren gewesen, dass ...

Schallträgerprotokoll

§ 212a. (1) Hat der Vorsitzende von der Beiziehung eines Schriftführers abgesehen (§ 207 Abs 3), so kann er sich für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls eines Schallträgers bedienen. Die Angaben des § 207 Abs 1 und die Feststellung, dass für den übrigen Teil des Protokolls ein Schallträger verwendet wird, sind auf jeden Fall in Vollschrift in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Der § 212 ist sinngemäß anzuwenden. An Stelle der im § 212 Abs 1 vorgesehenen Einsichtnahme oder Verlesung des Protokolls können die Parteien die Wiedergabe der Aufnahme verlangen; dies ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden.

(3) Die Aufnahme auf dem Schallträger darf erst gelöscht werden, wenn seit Ablauf der Frist zur Erhebung des Widerspruches (§ 212 Abs 5) ein Monat verstrichen ist.

...

§ 214. (1) Gegen die die Protokollierung betreffenden Beschlüsse und Verfügungen der die Verhandlung leitenden Einzelrichter ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Wird im Verfahren vor Gerichtshöfen gegen die bezüglichen Beschlüsse und Verfügungen des Vorsitzenden Einsprache erhoben, so hat darüber der Senat zu entscheiden. Gegen dessen Entscheidung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt.

Muster für Übertragungswiderspruch

In der Rechtssache ... wurde mir am ... die Übertragung des Schallträgerprotokolls der Verhandlung vom ... zugestellt.

In offener Frist erhebe ich

Widerspruch gegen die Übertragung in Vollschrift

In folgendem Punkt:

1. Das Gericht hat folgende(s) Vorbringen/Aussage/Förmlichkeit protokolliert: ...
2. In der Übertragung des Protokolls in Vollschrift scheint stattdessen folgende Formulierung auf: ...
3. Ich rege gem § 212 Abs 5 ZPO die entsprechende Änderung der Übertragung an.

Unterfertigung des Protokolls

§ 212. (1) Das aufgenommene Protokoll ist den Parteien zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben. ...

§ 213. (1) Kann eine Partei gar nicht oder nur mittels eines Handzeichens unterfertigen, so ist deren Name dem Protokolle durch den Schriftführer beizusetzen.

(2) Entfernt sich eine Partei vor Vornahme der Protokollierung oder wird die Unterfertigung des Protokolles von ihr abgelehnt, so sind diese Vorgänge, sowie die von der Partei dafür geltend gemachten Gründe in einem Anhang zum Protokolle anzugeben.

(3) Dem Protokolle hat der Vorsitzende oder der die Verhandlung leitende Einzelrichter, der Schriftführer und ein der Verhandlung etwa beigezogener Dolmetsch seine Unterschrift beizusetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterschreibt an dessen Statt das älteste Mitglied des Senates.

Vorbereitung der Verhandlung Nr. 2

**wird noch
bekanntgegeben**



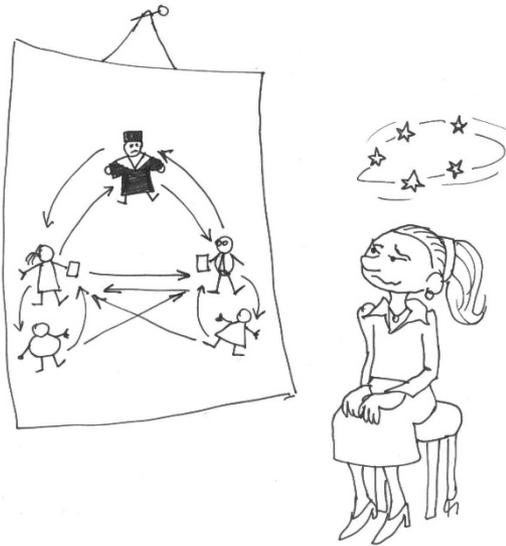
Für die letzte Stunde bitte

die Evaluierungsbögen
ausfüllen und
uns übergeben!

Danke für die Aufmerksamkeit



Nachlese zur Verhandlung



**Die 5 wichtigsten
Eindrücke der
Teilnehmer**

Rechtsmittel in der Verhandlung

- Rüge nach § 260 ZPO (Gerichtsbesetzung),
- Rüge nach § 196 ZPO (Formalitäten),
- Protokollrüge,
- Rekurs gg mündlich verkündete Beschlüsse,
- Berufungsanmeldung

Das andere Zivilverfahren

Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz - AußStrG)

StF: BGBI. I Nr.

111/2003 (NR: GP XXII

RV 224 AB 268 S. 38.

BR: AB 6895 S. 703.)



Verfahrensführung im VaSt

Verfahrensführung

§ 13. (1) Das Gericht hat von Amts wegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen und dieses so zu gestalten, dass eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung des Verfahrensgegenstands und eine möglichst kurze Verfahrensdauer gewährleistet sind. Die Parteien haben das Gericht dabei zu unterstützen.

(2) Verfahren, die eine schutzberechtigte Person betreffen, sind so zu führen, dass deren Wohl bestmöglich gewahrt wird.

(3) Das Gericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken.

Rechtliches Gehör im VaSt

Rechtliches Gehör

§ 15. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, von dem Gegenstand, über den das Gericht das Verfahren von Amts wegen eingeleitet hat, den Anträgen und Vorbringen der anderen Parteien und dem Inhalt der Erhebungen Kenntnis zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen.

Untersuchungsgrundsatz im VaSt

Sammlung der Entscheidungsgrundlagen

§ 16. (1) Das Gericht hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden, und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Parteien haben vollständig und wahrheitsgemäß alle ihnen bekannten, für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Tatsachen und Beweise vorzubringen beziehungsweise anzubieten und alle darauf gerichteten Fragen des Gerichtes zu beantworten.

Mündliche Verhandlung im VaSt?

- Regel: **Ermessen**

Mündliche Verhandlung

§ 18. Sofern eine mündliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, steht es dem Gericht frei, eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die ganze Sache oder einzelne Punkte mit den vom Verhandlungsgegenstand betroffenen Parteien anzuordnen, wenn es dies zur Beschleunigung des Verfahrens, Erhebung des Sachverhalts oder Erörterung von Rechtsfragen für zweckmäßig erachtet. Auch wenn eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung abgehalten wurde, ist das Gericht nicht gehalten, im weiteren Verfahren mündlich zu verhandeln.

- Ausnahme:

zwingend ist mündlich zu verhandeln

- Abstammung
- Scheidung im Einvernehmen
- Aufteilungsverfahren
- Sachwalterbestellung
- Unterbringung
- Feststellung des Erbrechts
- Erbhofeigenschaft
- Wohnrecht
- Enteignungsentschädigung
- Notweg

Ausschluss der Volksöffentlichkeit im VaSt

Öffentlichkeit

§ 19. (1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist von Amts wegen auszuschließen, wenn

1. durch sie die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint;
2. die begründete Besorgnis besteht, dass sie zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Erhebung des Sachverhalts führen könnte;
3. dies im Interesse einer schutzberechtigten Person erforderlich ist.

(3) Die Öffentlichkeit ist außerdem auf Antrag einer Partei aus berücksichtigungswürdigen Gründen auszuschließen, insbesondere weil Tatsachen des Familienlebens zu erörtern sind.

(4) Die Öffentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder für einzelne Teile ausgeschlossen werden. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, ist die öffentliche Verlautbarung des Inhalts der Verhandlung untersagt.

(5) Hat das Gericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann eine Partei verlangen, dass außer ihr und ihrem Vertreter auch einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet werde; im Übrigen sind die §§ 171 Abs. 2 und Abs. 3, 173, 174 Abs. 2 und 175 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

Ausschluss der Parteiöffentlichkeit im VaSt

§ 20. (1) An der Aufnahme von Beweisen außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insbesondere der Einvernahme einer Person, dürfen erschienene Parteien und deren Vertreter teilnehmen. Eine Verständigung von der Beweisaufnahme erfolgt nur auf Antrag. Das Gericht kann Parteien und deren Vertreter von der Teilnahme ausschließen, soweit das Verfahren einen Minderjährigen oder sonstige schutzberechtigte Person betrifft und die Teilnahme an der Beweisaufnahme das Wohl einer schutzberechtigten Person gefährden oder die Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren würde.

(2) Gegen den Ausschluss von der Beweisaufnahme ist kein Rechtsmittel zulässig.

Beweisverfahren im VaSt

Beweisverfahren

§ 31. (1) Zur Feststellung des Sachverhalts kann jedes dafür geeignete Beweismittel verwendet werden.

(2) Das Gericht kann auch dann Beweise aufnehmen und Erkundigungen einholen, wenn sich alle Parteien dagegen aussprechen oder wenn das Gericht begründete Bedenken gegen Tatsachen hegt, die gesetzlich vermutet werden oder für die ein Beweismittel vorhanden ist, das vollen Beweis macht.

(3) Das Gericht kann Sachverständige bestellen, auch ohne vorher die Parteien über deren Person zu vernehmen. Wenn der Richter über die nötige Fachkunde verfügt, kann er vom Sachverständigenbeweis absehen.

(4) Selbst in Verfahren, für die eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, hat das Gericht auch außerhalb dieser Vorgebrachtes zu berücksichtigen. Es darf auch außerhalb der Verhandlung Beweise aufnehmen, den Parteien ergänzende Angaben auftragen und sonstige Verfahrenshandlungen setzen.

(5) Erachtet es das Gericht für unverzichtbar, dass eine Partei zu einer Vernehmung kommt, eine Urkunde vorlegt oder die Besichtigung eines in ihrer Gewahrsame befindlichen Augenscheinsgegenstands ermöglicht, so kann es gegen die Partei Zwangsmittel (§ 79 Abs. 2) anwenden, wenn sie der Ladung oder Aufforderung ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet.

Für weitere, im VaSt ungerregelte Fragen ...

§ 35. Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme, über die Beweisaufnahme durch einen ersuchten oder beauftragten Richter, über die abgesonderte Vernehmung von Parteien oder Zeugen, über die Vernehmung minderjähriger Personen, über die Beweisaufnahme im Ausland und über die einzelnen Beweismittel mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gemeinschaftlichkeit der Beweise, die Fortsetzung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme sowie die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei sinngemäß anzuwenden.

Hinweis auf besondere Bestimmungen

- Verfahren zur Scheidung im Einvernehmen
- Pflegschaftsverfahren
- Unterhalt und Aufteilung
- Verlassenschaftsverfahren

Feedback: mündlich



Administratives Feedback

**Bitte um die
Evaluierungsbögen**

Zu aller Letzt: DANKE !



Und viel Erfolg!!

in Studium



und Praxis

